

Schwyz, 1. September 2025

Kleine Anfrage KA 35/25: Trinkwasserpumpwerk Rabennest als Notbrunnen

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 5. August 2025 hat Kantonsrat Reto Keller folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Über Jahrzehnte förderte und nutzte der Bezirk Einsiedeln Trinkwasser von einwandfreier Qualität aus dem Grundwasser im Gebiet Rabennest. Nun haben Bund und Kanton die Schutzzonen rund um das Trinkwasserpumpwerk Rabennest erweitert. In der Folge wurde angekündigt, dass dem Pumpwerk im Jahr 2030 keine neue Konzession mehr erteilt wird.

Stossend erscheint dabei, dass Bund und Kanton mit neuen Vorschriften hohe Kosten generieren, in diesem Fall über acht Millionen Franken, sich aber nicht an diesen Kosten beteiligen.

Am 18. Mai 2025 hat nun die Einsiedler Stimmbevölkerung mit deutlicher Mehrheit dem Baukredit für ein neues Trinkwasserpumpwerk im Breukholz (Gross) zugestimmt. Somit sind die Jahre für das Trinkwasserkraftwerk Rabennest angezählt und es fragt sich, wie es damit weitergeht. Rückbau? Stilllegung? Im Interesse der Versorgungssicherheit sollte das Pumpwerk Rabennest als Notbrunnen erhalten bleiben, damit bei Trockenheit, technischen Störungen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen vorübergehend Trinkwasser ins Einsiedler Trinkwassernetz eingespeist werden kann.

Vor diesem Hintergrund, bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten.

- 1. Grundsatzfrage: Gibt es eine Möglichkeit, dass das Trinkwasserpumpwerk Rabennest, trotz Nichteinhaltung der erweiterten Schutzzonen-Vorgaben des Bundes, als Notbrunnen für das Trinkwassernetz Einsiedeln (z. B. bei Trockenheit, Versorgungsengpässen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen) eingesetzt werden kann?*
- 2. Falls ja:*
 - Welches sind die rechtlichen Grundlagen dazu?*

- *Wie hätte der Bezirk Einsiedeln vorzugehen, um eine entsprechende Nutzung sicherzustellen (z. B. in Form einer Notfallregelung, speziellen Konzession oder anderen Bewilligung)?*

Ich bedanke mich vielmals für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Umwelddepartements

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Schwyzer Trinkwasser weist eine ausgezeichnete Qualität auf. Rund 55 % Quellwasser, 40 % Grundwasser aus Grundwasserpumpwerken und 5 % Seewasser versorgen den Kanton mit ausreichend Trinkwasser. Das Grundwasser ist jedoch äusseren Einflüssen ausgesetzt, welche die Qualität oder Quantität beeinträchtigen könnten. Deshalb müssen um Trinkwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, Grundwasserschutzzonen ausgedehnt werden. In diesen gelten Bestimmungen, die Nutzungen und Anlagen, die zu einer Gefährdung des Trinkwassers führen könnten, verbieten oder einschränken. Damit wird das zu Trinkwasserzwecken genutzte Grundwasser effizient geschützt. Können die gesetzlichen Minimalanforderungen nicht (mehr) eingehalten werden oder wiegen die Nutzungskonflikte zu schwer, muss die Trinkwassernutzung aufgegeben werden. Dies ist beim Grundwasserpumpwerk «Rabennest» in Einsiedeln der Fall. Neben einer Kantonsstrasse und einer Eisenbahnlinie in den Grundwasserschutzzonen befindet sich vor allem eine Abwasserreinigungsanlage im unmittelbaren Zustrombereich. Eine jederzeit sichere Trinkwasserversorgung kann so für die Bevölkerung von Einsiedeln nicht sichergestellt werden, weshalb das Pumpwerk für die Trinkwasserversorgung aufgegeben werden muss. Die dafür notwendigen Abklärungen und Arbeiten laufen bereits seit rund zehn Jahren.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Grundsatzfrage: Gibt es eine Möglichkeit, dass das Trinkwasserpumpwerk Rabennest, trotz Nichteinhaltung der erweiterten Schutzzonen-Vorgaben des Bundes, als Notbrunnen für das Trinkwassernetz Einsiedeln (z. B. bei Trockenheit, Versorgungsengpässen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen) eingesetzt werden kann?*

Mit bestimmten Auflagen ist die Nutzung des Grundwasserpumpwerks Rabennest als sogenannter «Notbrunnen» zulässig. Notbrunnen benötigen keine Schutzzonen.

Notbrunnen dürfen in ausserordentlichen Lagen genutzt werden, wenn die reguläre Trinkwasserversorgung durch ein aussergewöhnlich schweres Ereignis stark beeinträchtigt oder unterbrochen ist. Voraussetzung ist, dass mittels Laboranalysen (wieder) bestätigt wird, dass das geförderte Wasser die Anforderungen an die Trinkwasserqualität gemäss Lebensmittelrecht erfüllt.

Nicht zulässig ist der Einsatz von Notbrunnen bei vorhersehbaren oder regelmässig wiederkehrenden Ereignissen – etwa bei sommerlichen Trockenheitsperioden oder zur Deckung von Verbrauchsspitzen. In solchen Fällen sind die Wasserversorgungen verpflichtet, vorsorglich geeignete Massnahmen zu treffen. Diese umfassen:

- die nachhaltige Nutzung vorhandener Ressourcen,
- die Erschliessung neuer Wasserquellen sowie
- die Errichtung von Wasserfassungen mit gesetzeskonformen Schutzzonen.

Notbrunnen sind ausschliesslich als kurzfristige Notlösung gedacht und dürfen nicht als Ersatz für eine vorausschauende und gesetzeskonforme Wasserversorgungsplanung verwendet werden.

2. *Falls ja:*

- *Welches sind die rechtlichen Grundlagen dazu?*
- *Wie hätte der Bezirk Einsiedeln vorzugehen, um eine entsprechende Nutzung sicherzustellen (z. B. in Form einer Notfallregelung, speziellen Konzession oder anderen Bewilligung)?*

Die rechtlichen Grundlagen sind in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zu finden:

- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (Landesversorgungsgesetz [LVG, SR 531])
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz [LMG, SR 817.0])
Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a LMG gilt Wasser für den menschlichen Konsum als Lebensmittel. Wer Lebensmittel herstellt oder in Verkehr bringt (in diesem Fall der Bezirk Einsiedeln respektive die Wasserversorgung), muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Er oder sie ist zur Selbstkontrolle verpflichtet (Art. 26 Abs. 1 LMG).
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 19. August 2020 (VTM, SR 531.32)
Nach VTM sollen Massnahmen gewährleisten, dass schwere Mangellagen vermieden oder rasch behoben werden können (Art. 1 Abs. 1 Bst. c VTM). Auch hier ist das Trinkwasser erneut definiert: Als Trinkwasser gilt Wasser im Naturzustand oder nach der Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln oder zur Reinigung von Bedarfsgegenständen nach Art. 5 Bst. a des LMG vorgesehen, bereitgestellt oder verwendet wird (Art. 1 Abs. 2 VTM). Gemäss Art. 6 Abs. 1 treffen die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen die zur Vermeidung von schweren Mangellagen erforderlichen Massnahmen. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen müssen die Trinkwasserqualität in schweren Mangellagen vermehrt prüfen (Art. 9 Abs. 1 VTM).
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG, SR 814.20])
Gemäss Art. 20 Abs. 1 GSchG scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Gemäss Abs. 2 müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
Laut GSchV scheiden die Kantone zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen die in Anhang 4 Ziff. 12 umschriebenen Grundwasserschutzzone (Art. 20 GSchG) aus.
- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)
Die Anforderungen an Trinkwasser sind in der TBDV festgehalten.

Sobald die bestehende Konzession abgelaufen ist bzw. das neue Grundwasserpumpwerk in Betrieb genommen wurde, kann der Bezirk Einsiedeln zwei Verfahren in die Wege leiten:

a) Aufhebung der Schutzzonen

Die bisher ausgeschiedenen Schutzzonen rund um das alte Pumpwerk sind formell aufzuheben. Dieses Verfahren erfolgt analog zur Ausscheidung einer Schutzzone und umfasst folgende Schritte:

- Öffentliche Auflage
- Erlass durch den Bezirksrat
- Genehmigung durch den Regierungsrat

b) Gesuch für Notbrunnen-Konzession

Parallel oder im Anschluss kann der Bezirk ein Gesuch für die Erteilung einer Konzession als Notbrunnen einreichen. Wird das ehemalige Pumpwerk als Notwasserpumpwerk weitergenutzt, ist zu beachten, dass Notbrunnen regelmässig gewartet werden müssen (in der Regel mehrmals jährlich), um im Ereignisfall rasch einsatzbereit zu sein.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Sandro Patierno, Landesstatthalter